



III - Finanzservice

### Ermächtigungsübertragung vom Haushaltsjahr 2009 ins Haushaltsjahr 2010

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	09.03.2010	Kenntnisnahme

Die in der Anlage einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2009 ins Haushaltsjahr 2010 in Höhe von insgesamt 3.295.679 €, davon 741.036 € im Ergebnisplan und 2.554.643 € für Investitionen, werden dem Rat der Stadt Wipperfürth gem. § 22 Abs. 4 GemHVO zur Kenntnis gegeben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2010 zu einem erhöhten Finanzbedarf i.H. v. 3.295.679 €

	Haushaltplan 2010 *)	Ermächtigungs- übertragung	Gesamt 2010
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.151.007 €	741.036 €	43.892.043 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.734.037 €	2.554.643 €	13.886.680 €
<b>Auszahlungen gesamt</b>	<b>53.885.044 €</b>	<b>3.295.679 €</b>	<b>57.778.723 €</b>

\*) ursprünglicher Haushaltsansatz zzgl. Veränderungsliste, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses des Rates

Die Verteilung des erhöhten Finanzbedarfs auf die einzelnen Produktbereiche ist aus der Anlage zu entnehmen.

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2010 durch die Ermächtigungsübertragung steigt, sinkt er im Haushalt 2009, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Analog zu einer Übertragung der Mittel für Auszahlungen sind auch Einnahmeerwartungen in Höhe von rd. 1,33 Mio €, die 2009 geplant waren, noch zusätzlich in 2010 zu vereinnahmen (z.B. bei den Projekten Bahntrasse, Ohler Wiesen, Kunstrasenplatz und Konjunkturpaket II). Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2010 für Investitionen aufgenommen werden müssen, erhöht sich voraussichtlich um bis zu 1.225.000 € auf bis zu 3.334.000 €.

Der in der Haushaltssatzung 2010 festgelegte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung erhöht sich durch die Ermächtigungsübertragung nicht, da im Haushaltsjahr 2008 entsprechend weniger Liquiditätskredite benötigt wurden.

Die Ermächtigungsübertragungen haben nur geringfügige unmittelbaren Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2010, da hier im wesentlichen nur Mittel für bereits erteilte, aber noch nicht vollständig abgewickelte Aufträge bzw. für Maßnahmen übertragen werden, für die entweder bereits früher Rückstellungen gebildet wurden oder für die im Jahresabschluss 2009 eine Rückstellung gebildet wird, so dass die Aufwandswirksamkeit noch in den Jahren 2009 und früher liegt. Mittelbar kann der Ergebnisplan 2010 durch höhere Zinszahlungen aufgrund der erhöhten Kreditaufnahme belastet werden.

## **Begründung:**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

§ 22 Abs. 1 GemHVO:

"Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres"

§ 22 Abs. 2 GemHVO:

"Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar..."

§ 22 Abs. 4 GemHVO

"Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen..."

### **2. Allgemeines**

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes (§ 78 Abs. 1 GO) gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung regelmäßig zuwider, da die Ermächtigungen für Auszahlungen meist kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine kontinuierliche und einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan

ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Hinter dem Grundsatz der Ermächtigungsübertragung steht auch die Überlegung, dass der Rat aufgrund seines Budgetrechtes mit dem Beschluss zum Haushaltsplan des Vorjahres (hier 2009) die Durchführung bestimmter, insbesondere investiver Maßnahmen beschlossen und somit die Mittel dafür grundsätzlich bereitgestellt hat. Eine Nicht-Übertragung der Ermächtigungen würde die Durchführung der Maßnahmen be- bzw. verhindern und somit dem Willen des Stadtrates als oberstem Organ der kommunalen Verwaltung widersprechen.

### **3. Ermächtigungsübertragung im Ergebnisplan**

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Stadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Stadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen) bzw. in diesem Jahr auch an den winterlichen Wetterbedingungen, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert hat. Im Falle des Hallenbades war die ursprüngliche Planung bereits so, dass die Maßnahme gegen Ende des Jahres 2009 begonnen werden sollte, die wesentlichen Ausführungen aber erst im Jahr 2010 erfolgen würden.

Zum Teil sind für die übertragenen Ermächtigungen bereits Rückstellungen aus Vorjahren vorhanden, so z.B. für die Sanierungen des WLS-Bades oder die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Für die übrigen offenen Aufträge könne im Jahresabschluss 2009 neue Rückstellungen gebildet werden, so dass die Aufwandswirksamkeit, das heißt die Belastung des Jahresergebnisses, noch - wie geplant - in 2009 liegt und die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2010 durch die Ermächtigungsübertragungen nicht belastet wird, also keine Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung 2010 eintritt.

### **4. Ermächtigungsübertragung für Investitionen**

Aus der Formulierung des § 22 Abs. 2 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden. Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Wie auch bereits oben angesprochen, führten im Winter 2009/2010 insbesondere die Wetterbedingungen zu Verzögerungen.

Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf, wie z.B. bei der Lieferung des neuen Fahrzeuges Mercedes Sprinter für die Stadtentwässerung, das bereits im September 2009 bestellt, aber nach wie vor nicht ausgeliefert wurde.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen wurden, werden für Investitionen auch Ermächtigungen übertragen, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen (z.B. Kanalsanierung Obere Brandgasse, Ersatz Brücke Biesenbach). Diese Maßnahmen müssen aus Verkehrssicherungsgründen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2010 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Weitere Erläuterungen zu einzelnen Ermächtigungsübertragungen erfolgen, sofern gewünscht, in der Ratssitzung.

### **Anlagen:**

Ermächtigungsübertragungen von 2009 nach 2010